

RS Vwgh 1994/11/17 93/09/0367

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §123;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/09/0269 94/09/0086

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0064 E 1. September 1988 VwSlg 12752 A/1988 RS 2

Stammrechtssatz

Die dem Einleitungsbeschluss nach § 123 BDG zukommende rechtliche Bedeutung ist darin gelegen, dem einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamten gegenüber klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Dies ist schon deshalb erforderlich, um klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren innerhalb der Verjährungsfristen eingeleitet wurde (Hinweis auf E 13.11.1985, 84/09/0143, VwSlg 11938 A/1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090367.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>